

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 42

Neuteich, den 22. Oktober

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Die Geschichte des Landkreises Elbing.

Mit finanzieller Unterstützung des Landkreises Elbing ist als erster Band einer geplanten Reihe Elbinger Heimatbücher, die im Auftrage der Elbinger Altertumsgesellschaft von Prof. Dr. Ehrlich herausgegeben werden, die Geschichte des Landkreises Elbing von Lic. Dr. E. G. Kerstan, dem ehemaligen Pfarrer in Kenzen, Joesben erschienen. Auf wissenschaftlicher Grundlage beruhend, ist das 422 Seiten starke Buch durchaus volkstümlich geschrieben. Es soll ein Familienbuch sein, sowie ein Buch zu wissenschaftlichen Studien und zum Gebrauch in der Hand des Lehrers. Das Werk beginnt mit einer erdkundlich-geschichtlichen Betrachtung des Elbinger Landkreises, dann folgt die Vorgeschichte und die Geschichte des ganzen Kreises; daran schließt sich die Geschichte der einzelnen Ortschaften an, die alphabetisch geordnet sind. In einem Anhang sind die Volksagen des Kreises abgedruckt. Zahlreiche Beigaben, Beilagen und statistische Uebersichten ergänzen und vervollständigen die geschichtliche Darstellung. Das Buch ist mit 54 Abbildungen geschmückt und enthält auch mehrere Karten, darunter eine Originalkarte aus dem 18. Jahrhundert und eine Kreiskarte, die für die Kreisgeschichte vom Reichsamt für Landesaufnahme in Berlin besonders hergestellt ist und neben den neuen Grenzen seit 1920 auch noch die alten angibt.

Das Buch wird sicher auch in den Landgemeinden des früher Elbinger, jetzt zum Kreise Großes Werder gehörigen, Kreisteiles regem Interesse begegnen. Bei Bestellung des Buches bis zum 1. 12. d. Js. wird ein Vorzugspreis von 6.— Mk. gewährt. Der spätere Preis im Buchhandel beträgt 8.— Mk. Bei den Herren Ortsvorstehern des früher Elbinger Kreisteiles liegen Bestelllisten zum Vorzugspreise zur Einzeichnung aus.

Die Herren Ortsvorsteher des Elbinger Kreisteiles ersuche ich, Vorstehendes sogleich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Die Bestellungen werden mit besonderem Anschriften übersandt.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Formularverlag.

Bei der **Kreisblattdruckerei H. Pech in Neuteich** sind weiter folgende Formulare zum Druck gegeben:

Für Gemeinde- und Gutsvorsteher:

- Abteilung B Nr. 11 Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12 Monats-Nachweisung über Ausgaben für Erwerbslose.
13 Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
14 Monats-Nachweisung über verauslagte Kleinrentnerunterstützung.
15 Kreishundesteuerliste.
16 Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern sowie andere Abgaben.
17 Mahnzettel.
18 Öffentliche Steuermahnung.
19 Ersuchen an andere Behörden um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20 Pfändungsbefehl.
21 Zustellungsurkunde.
22 Pfändungsprotokoll.
23 Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
24 Versteigerungsprotokoll.

Die vorstehend aufgeführten Vordrucke zu Nr. 17. bis 24 gelten gleichzeitig auch für Amtsvorsteher.

Für Amtsvorsteher:

- Abteilung A Nr. 1 Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
2 Ehefähigkeitszeugnis
3 Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
4 Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.

Abteilung A Nr. 5 Arztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.
Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Formularkosten.

für die den Gemeinden vom Kreise gelieferten Formulare
a) zur Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer,
b) zu den Voranschlägen,
betragen die Kosten 552,— bzw. 74,50, zusammen 626,50 G. Der Betrag zu a) ist auf die Gemeinden und Gutsbezirke nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl, der Betrag zu b) gleichmäßig auf alle Gemeinden verteilt worden. Im einzelnen haben danach zu zahlen:

Altebabe 2,83, Altenau 2,01, Altmünsterberg 6,91, Altendorf 3,22, Altweichsel 5,15, Barenhof 3,95, Bärwalde 4,13, Barendt 7,29, Beiershorst 2,80, Biesterfelde 4,10, Blumstein 3,20, Brodsack 4,47, Bröske 5,24, Brunau 11,55, Damerau 5,57, Dammfelde 2,32, Eichwalde 6,72, Einlage 5,47, Fürstenau 8,51, Fürstenwerder 9,76, Gnojau 6,24, Grenzdorf A 3,92, Grenzdorf B 7,21, Halbstadt 4,05, Herrenhagen 2,11, Heubuden 6,64, Holm 4,88, Irrgang 2,84, Jankendorf 3,—, Jungfer 11,55, Kaltheherberge 2,86, Kalthof 19,60, Kaminske 2,82, Keitlau 2,39, Krebsfelde 6,95, Küchwerder 2,09, Kunzendorf 10,09, Ladefopp 10,04, Lakendorf 8,25, Lupushorst 5,24, Gr. Lesewitz 8,50, Kl. Lesewitz 2,79, Leske 3,37, Gr. Lichtenau 14,17, Kl. Lichtenau 7,60, Kießau 15,44, Lindenau 6,66, Marienau 11,29, Mielenz 7,01, Mierau 5,02, Gr. Montau 6,21, Kl. Montau 6,45, Gr. Mausdorf 7,48, Kl. Mausdorf 4,27, Kl. Mausdorferweide 1,78, Neudorf 1,64, Neulirch 8,60, Neulaughorst 2,02, Neumünsterberg 9,70, Neunhuben 1,83, Neustädterwald 6,61, Neuteichhinterfeld 2,80, Neuteicherwalde 4,68, Neuteichsdorf 7,14, Niedau 3,24, Orloff 4,34, Orloffersfelde 3,90, Palschau 6,88, Palschau 4,29, Petershagen 7,74, Piefel 9,19, Piezendorf 2,31, Platenhof 5,16, Pleghendorf 1,67, Pordenau 3,97, Pranganau 3,84, Rehwalde 1,64, Reimerswalde 3,21, Reinland 2,66, Rückenau 4,71, Rosenort 3,83, Schadwalde 4,96, Scharpau 1,71, Schönau 5,94, Schöneberg 20,64, Schönhorst 6,52, Schönsee 8,13, Simonsdorf 7,08, Staotfelde 2,83, Stobbendorf 6,45, Stuba 5,04, Tannsee 8,71, Tiege 7,29, Tiegenhagen 9,05, Tiegenort 6,74, Traenheim 4,23, Tralau 5,29, Trampenau 4,63, Trappensfelde 2,77, Viergehühuben 1,73, Vogtei 1,22, Waldorf 3,12, Warnau 6,29, Wernersdorf 8,47, Wiedau 1,35, Zeyer 8,42, Zeyersvorderkampen 7,65, Aml. Renkau 0,70, Krebsfelderweide 15,13 Gulden.

Ich ersuche die Beträge **innerhalb 14 Tagen** an die Kreis-kommunalkasse auf Konto „Voranschläge“ zu erstatten.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2a.

Zahlung von Beiträgen zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die sämigen Ortsbehörden werden nochmals unter Bezugnahme auf die Umdruckverfügung vom 3 Juni d. Js. an Einfindung der am 1. d. Mts. fällig gewordenen Beitragsrate zur landw. Berufsgenossenschaft nunmehr **bestimmt bis zum 30. d. Mts. erinnernt**, andernfalls zwangsweise Einziehung erfolgen muß.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Nr. 2b.

Blinde und taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände werden ersucht, die Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden und taubstummen Kinder mir **bis zum 5. November cr.** einzureichen oder **Fehlanzeige** zu erstatten.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1925.

Der Landrat.

4)	eine Kriegerwitwe	38,35
5)	eine vaterlose Waise	12,30
6)	eine elternlose Waise	18,50
7)	einen Elternteil	15,35
8)	ein Elternpaar	24,60
9)	jedes nicht im Erwerbsleben stehende Kind des Kriegsbeschädigten	12,30
10)	eine Empfängerin von Witwenbeihilfe	24,60
11)	einen Empfänger von Waisenbeihilfe	10,80

Die nach dieser Festsetzung notwendige Umrechnung der Zusatzrenten für September ist bereits erfolgt. Die Versorgungsberechtigten erhalten danach im Allgemeinen für Oktober niedrigere Beträge als im September.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 5.

Gesetz

über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Dom 6. 10. 1925.

§ 1.

Alle Arbeitgeber in der freien Stadt Danzig sind verpflichtet, Arbeitsplätze in ihren Betrieben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers, die sich innerhalb des freistadtgebietes befinden, gelten als ein Betrieb.

§ 2.

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, Arbeitsplätze auch die Beamtenstellen. Die besonderen Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Reihenfolge und Wartezeit der Anwärter für Beamtenstellen und über die Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten werden durch dieses Gesetz nicht berührt, sind aber so zu handhaben, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern.

§ 3.

Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen Danziger Staatsangehörigkeit, die infolge einer Dienstbeschädigung oder eines Unfalles oder beider Ereignisse um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Versorgungsgesetzes in der Fassung vom 26. August 1924 und der anderen Militärversorgungsgesetze oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Uniallfürsorgegesetzes vom 8. Juli 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) oder entsprechender im Gebiete der freien Stadt geltender preußischer Vorschriften, eine Rente oder Pension beziehen.

Schwerbeschädigte sind ferner Blinde, deren Erblindung nicht auf Dienstbeschädigung oder Betriebsunfall beruht.

§ 4.

Ein Arbeitgeber, der über 20 bis einschließlich 40 Arbeitsplätze verfügt, muß wenigstens einen Schwerbeschädigten auf weitere je 40 Arbeitsplätze einen weiteren Schwerbeschädigten beschäftigen. Angefangene 40 Arbeitsplätze werden dabei vollen 40 gleichgerechnet.

Verfügt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft über weniger als 20 Arbeitsplätze, so kann auf Antrag der Hauptfürsorgestelle der Senat bestimmen, daß ein Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte vorzubehalten ist, wenn dieser Platz sich für Schwerbeschädigte eignet und die Einstellung für den Arbeitgeber keine besondere Härte bedeutet.

§ 5.

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelne private Arbeitgeber, die nicht über 80 ständig besetzte Arbeitsplätze verfügen, von den Verpflichtungen, die ihnen durch dieses Gesetz oder den auf ihm beruhenden Anordnungen des Senats auferlegt sind, ganz oder zum Teil befreien, wenn es nach der besonderen Lage des Falles erforderlich ist. Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Förderung der Schwerbeschädigtenfürsorge dienen. Die

Hauptfürsorgestelle kann ferner allgemein oder im einzelnen Falle aus besonderen Gründen bestimmen, daß nur vorübergehend besetzte Arbeitsplätze, sowie einzelne Arten von Lehrstellen und einzelne Arten von Stellen der Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) nicht als Arbeitsplätze mitzuzählen sind.

Die Hauptfürsorgestelle kann auch nach Anhörung des Schwerbeschädigtenausschusses anordnen, daß bestimmte Arten von Arbeitsplätzen, die vorzugsweise für Schwerbeschädigte geeignet sind, auch durch Schwerbeschädigte zu besetzen sind.

Werden Arbeitsplätze frei, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für Schwerbeschädigte frei zu halten sind, so hat sie der Arbeitgeber unbeschadet sonst vorgeschriebener Anzeigepflichten binnen 3 Tagen der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen. Er darf sie erst besetzen, wenn die Hauptfürsorgestelle ihm binnen 16 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Hauptfürsorgestelle keinen geeigneten Schwerbeschädigten genannt hat.

§ 6.

Die Hauptfürsorgestelle kann einem privaten Arbeitgeber, der nicht die vorgeschriebene Anzahl von Schwerbeschädigten eingestellt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die einzustellenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist die Schwerbeschädigten nicht eingestellt, so bestimmt die Hauptfürsorgestelle die Schwerbeschädigten und den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustimmung dieses Entscheides gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt die Hauptfürsorgestelle soweit nicht die Bestimmungen eines Tarifvertrages oder Betriebsvereinbarungen maßgebend sind. Die Hauptfürsorgestelle hat sich dabei nach den geltenden Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen und soweit solche nicht bestehen nach Arbeitsverträgen zu richten, die sonst üblicherweise mit Schwerbeschädigten abgeschlossen werden.

Soweit es sich um Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, liegt die Durchführung des Gesetzes den Trägern der Dienstaufsicht im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle ob. Gegen die Entscheidung der Träger der Dienstaufsicht kann die Hauptfürsorgestelle die Entscheidung des Senats anrufen.

§ 7.

Die Hauptfürsorgestelle kann auch Personen, die um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und nicht bereits nach § 3 geschützt sind (Schwererwerbsbeschränkte) sowie Kriegs- und Unfallbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50, aber wenigstens 30 vom Hundert beträgt (Minderbeschränkte), unter den gleichen Voraussetzungen diesen Schutz zuerkennen.

Die Entscheidung kann von der Hauptfürsorgestelle widerrufen werden. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt.

§ 8.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Unterbringung der Schwerbeschädigten notwendig sind und Einsicht in die Lohn- und Gehaltslisten zu gewähren. Die für die Hauptfürsorgestelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Strafbestimmung des § 145 a der Reichsgewerbeordnung gilt entsprechend.

§ 9.

Schwerbeschädigte erhalten die gleiche Bezahlung wie gesunde Mitarbeiter. Können sich die Parteien über die Höhe des Lohnes nicht einigen, so entscheidet die Haupt-

fürsorgestelle. Die Höhe der Rente bestimmt nicht ausschließlich den Grad der Erwerbsfähigkeit.

§ 10.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und nur unter Innehaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist erst wirksam, wenn die Hauptfürsorgestelle ihr zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich zu beantragen; die Kündigungsfrist läuft erst von dem Tage des Eingangs des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle. Wird der Hauptfürsorgestelle der Antrag zugestellt, so gilt mit Ablauf des 10. Tages nach der Zustellung die Zustimmung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Zustimmung wird durch eine Empfangsbcheinigung der Hauptfürsorgestelle ersetzt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt. Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, muß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden.

Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.

Die Bestimmungen des Absatzes I und II finden nicht Anwendung auf Schwerbeschädigte, die Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, Geschäftsführer, Prokuristen oder Generalbevollmächtigte sind.

Das Freiwerden eines durch einen Schwerbeschädigten besetzten Arbeitsplatzes ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen, soweit nicht nach Absatz I ihre Zustimmung zur Kündigung erforderlich ist.

§ 11.

Die Zustimmung zur Kündigung darf von der Hauptfürsorgestelle nicht versagt werden, wenn der Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5 und 6) erfüllt hat, auf den freiwerdenden Arbeitsplatz im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle einen anderen Schwerbeschädigten einstellt, der in ähnlichem Umfang wie der bisherige erwerbsbeschränkt ist.

Die Zustimmung darf gleichfalls nicht versagt werden, wenn der Betrieb eines Arbeitgebers nicht nur vorübergehend vollständig eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird und zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

Den Betrieben stehen selbständige Betriebsabteilungen gleich.

§ 12.

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn ein Schwerbeschädigter von einem Arbeitgeber, der seine Einstellung nach Mindestzahl und Art (§§ 4 und 5) erfüllt hat, ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, für einen vorübergehenden Zweck oder versuchsweise angenommen wird, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortgesetzt wird. Eine derartige Einstellung ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 13.

Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, ist von dem Schlichtungsausschuß für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis 300 Gulden, im Wiederholungsfalle bis 3000 Gulden zu belegen. In den Schlichtungsausschuß sind als zwei der Vertreter der Arbeitnehmer Schwerbeschädigte zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammensetzung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Der vom Schlichtungsausschuß gefällte Spruch ist endgültig, eine durch ihn festgesetzte Buße wird im Verwaltungs-

zwangsverfahren begetrieben und fließt der Hauptfürsorgestelle zur Verwendung für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu.

§ 14.

Wenn ein Schwerbeschädigter ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder verläßt, oder wenn er sonst durch sein Verhalten die Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann ihm die Hauptfürsorgestelle die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig versagen. Der Schwerbeschädigte muß vor der Entscheidung gehört werden. In dieser muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage des Entscheides an und darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbeschädigten mitzuteilen.

§ 15.

Die Hauptfürsorgestelle ist ermächtigt, Beschädigte, für die eine Rente noch nicht festgesetzt ist, bis zur Festsetzung ihrer Rente den Schwerbeschädigten gleichzustellen, wenn bestimmt anzunehmen ist, daß ihre Erwerbsbeschränkung auf 50 v. H. oder mehr bemessen werden wird.

Schwerbeschädigte (§ 3), deren Rente bei erneuter Festsetzung auf weniger als 50 v. H. herabgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an den Schutz dieses Gesetzes.

§ 16.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen, die die Hauptfürsorgestelle auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes trifft, kann binnen einer Woche nach deren Zustellung Beschwerde bei dem Schwerbeschädigtenausschuß (§ 17) erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat mit Ausnahme des im § 6 vorgesehenen Falles keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Schwerbeschädigtenausschuß es auf Antrag ausdrücklich anordnet.

§ 17.

Bei der Hauptfürsorgestelle ist ein Schwerbeschädigtenausschuß zu bilden, der aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei Arbeitgebern und zwei Schwerbeschädigten besteht. Von den schwerbeschädigten Arbeitnehmern soll je einer kriegsbeschädigt und einer unfallbeschädigt sein, der Arbeitgeber muß der Unfallgenossenschaft angehören. Als unparteiischer Vorsitzender ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zu bestellen, an den Sitzungen des Schwerbeschädigtenausschusses nimmt je ein Vertreter der Hauptfürsorgestelle und ein Vertreter der Gewerbeaufsicht mit beratender Stimme teil. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Schwerbeschädigter und ein Arbeitgeber ist.

Die Mitglieder aus den Kreisen der schwerbeschädigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden aus den Vorschlägen der betreffenden Berufsorganisation vom Senat bestimmt. Der Vertreter der Hauptfürsorgestelle wird von dieser, der Vertreter der Gewerbeaufsicht vom Senat ernannt.

Die Bestellung und Ernennung gilt jeweils auf zwei Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 18.

Der Senat wird ermächtigt, den in § 4 bestimmten Bruchteil der Arbeitsplätze bei wesentlicher Veränderung der Lage auf dem Arbeitsmarke nach Anhörung des Schwerbeschädigtenausschusses und im Benehmen mit den Arbeitsnachweisen und der Gewerbeaufsicht anderweitig festzusetzen. Er kann seine Anordnungen auf einzelne Berufsgruppen beschränken, einzelne Berufsgruppen ausschließen und den Bruchteil für verschiedene Berufsgruppen verschieden bemessen.

§ 19.

Der Senat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen.

Danzig, den 6. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Ernst Matern, geb. am 28. September 1898 in Neuteich, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Melker Paul Sanowski, geb. Februar 1895, dort wohnhaft ist, eventl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen mitzuteilen, ob der Arbeiter Martin Schwarz, etwa 20 Jahre alt, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Personalien.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist Fräulein Maria Trienke in Jungfer zur stellvertretenden Standesbeamtin für den Standsamtsbezirk Jung'er ernannt worden.

Tiegenhof, den 13. Oktober 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Schweinepest.

Bei einem verendeten Läuferfischwein des Arbeiters Johann Witt in Tiegenhof ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt. Ueber das Grundstück werden die Schutzmaßnahmen nach den §§ 263 bis 268 der Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 verhängt.

Tiegenhof, den 12. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 11.

Schweinepest.

Die Schweinepest bei dem Hofbesitzer Schleimer in Schöneberg und bei dem Tischlermeister Quandt in Schöneberg ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 12.

Elektrifizierung des Kreises Gr. Werder.

Bei der herrschenden Kreditnot ist es bisher nicht gelungen, das für die Elektrifizierung des Kreises erforderliche Kapital aufzubringen. Infolgedessen kann angesichts der vorgerückten Jahreszeit nicht mehr damit gerechnet werden, daß der Bau des Leitungsnetzes noch in diesem Jahre in Angriff genommen werden wird.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Ueberlandwerk Gr. Werder.

G. m. b. H.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Ich bin vom Urlaub zurückgekehrt und habe mit dem 14. d. Mts. meine Amtsgeschäfte wieder aufgenommen.

Sprechstunden wie bisher: Montag, Donnerstag, Sonnabend 10—12 Uhr.

Der Vorstand des Medizinalbezirkes III.

Dr. Mangold, Regierungs- und Medizinalrat.

Bekanntmachung.

Gemäß Vorstands- und Ausschlußbeschlusses wird der § 88 der Satzung dahingehend geändert, daß als Publikationsorgan die Danziger Volksstimme—Danzig

binzukommt und der § 21 der Satzung dahingehend, daß statt des halben Krankengeldes das ganze Krankengeld als Hausgeld gezahlt wird.

Die Aenderung des § 88 trat am 17. Juni und die Aenderung des § 21 am 4. September 1925 in Kraft.

Neuteich, den 5. Oktober 1925.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Gr. Werder.

Stufowski, Vorsitzender.

Stundenpläne!

Die Herren Schulleiter und Lehrer, welche noch nicht die Stundenpläne für das Winterhalbjahr eingereicht haben, wollen dies bis zum 28. d. Mts. nachholen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1925.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

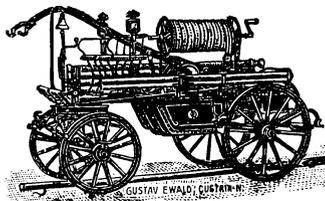
Landeskunde von Danzig.

Das vom statistischen Landesamt in Danzig herausgegebene Heft „Beiträge zur Natur- und Landeskunde der Freien Stadt Danzig“ (Preis 1,50 G) wird zur Anschaffung für die Schulen wärmstens empfohlen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1925.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.



Feuersprizen

Handdruck- u. Motorspr. Umbau veralteter Sprizen Wasserwagen für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Praust.

Vertreter der Feuerwehrgerätefabriken Gustav Ewald, Cüstrin-U. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Bitte ausschneiden, ausfüllen und in den nächsten Briefkasten werfen.

<p>An die</p> <p style="text-align: center;">Postanstalt</p>	<p>Ich bestelle hiermit</p> <p style="text-align: center;">..... Expl.</p> <p style="text-align: center;">Neutelecher Zeitung u. Anzeiger</p> <p style="text-align: center;">für den Monat November</p> <p>und bitte den Bezugspreis von G 1 (zuzügl. 20 P Bestellgeld) durch den Briefträger bei mir erheben zu lassen.</p> <p style="text-align: center;">Name</p> <p style="text-align: center;">Wohnort</p> <p style="text-align: center;">Strasse und Hausnummer</p>
---	---

Bitte hier unterschreiben.

Rechnungsabluß

der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder zu Neuteich für das Geschäftsjahr 1924.

Kapitel	Titel	Einnahme				Ausgabe			
		im einzeln		insgef.		im einzeln		insgef.	
		G	P	G	P	G	P	G	P
1				429	36				
2									
	1								
	2	213837	68						
		5541	49	219379	17				
4									
	Kranken-, Wochen- und Familienhilfe								
	1a Krankenbehandl. durch approbierte Ärzte					82809	93		
	1b " durch Zahnärzte					11454	46		
	1c " " andere Heilpersonen					1825	14		
	2a Arznei und sonstige Heilmittel					37061	71		
	3 Krankenhauspflge					13027	16		
	6 Krankengeld					34168	90		
	7 Wochen- und Familienwochenhilfe					7691	39		
	8 Hausgeld					670	07	188708	76
5									
	Sterbegeld								
	1 für Mitglieder					1604	—		
	2 " Familienangehörige					1147	—	2751	—
6									
	Verwaltungskosten								
	1 persönliche					10325	25		
	2 sächliche					6227	72	16552	97
7									
	Vermögensanlagen								
	4 Erwerb von Geräten							193	—
8								6828	02
	Sonstige Bestand aus dem Vorjahre			15745	58				
				235554	11			215033	75

Vermögensnachweisung.

Vermögen.

1) Kassenbestand	G 20 520,36
2) Hypotheken	" 1 800,—
3) Unberichtigt gebliebene Er=	
satzforderungen für Kranken=	
hilfe, Kriegsbesch., rückst. Bei=	
träge u. sonstige Forderungen	" 16 924,96
4) G räte	" 1 125,17
	<u>G 40 370,49</u>

Schulden.

Mithin Ueberchuß G 40 370,49

Neuteich, den 11. Mai 1925.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Stukowski, Vorsitzender.